

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Ahlbeck
vom 17.12.2020

Top **Planverfahren Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen Am**
7.1. **Naegelberg"**
 hier: Abwägungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und
 Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes Stand 04/2020 wurde vom 27.07.2020 bis zum 31.08.2020 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.07.2020 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Stand 04/2020 aufgefordert. Bis zum 11.09.2020 gingen 22 Stellungnahmen beim Amt „Am Stettiner Haff“ ein. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf des Bebauungsplans in folgenden Punkten geändert:

Reduzierung der Wohnbauflächen im Osten und Verschiebung des nordöstlichen Baufeldes wegen Leitungsverläufen. Der Artenschutzfachbeitrag wurde geändert und in der Folge die Artenschutzmaßnahmen. Die Abwägungstabelle liegt in der Anlage bei.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen/Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom September 2020 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ mit der Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt wurden, wird der Auslegungszeitraum auf 14 Tage verkürzt.
3. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass
von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Ihnen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit

zur Stellungnahme zu geben. Es wird gemäß § 4a (3) BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berühr-

ten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0